

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen- Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136. 148) sowie des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Burg am 01. Oktober 2020 folgende

1. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des städtischen Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 139a und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau, Reesen sowie der Feierhalle Detershagen - Friedhofssatzung - vom 01. Oktober 2020

beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderung

1. § 17a – wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ruhegemeinschaft ist eine ansprechend gestaltete Fläche, auf der Nutzungsrechte für Urnenreihengrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten (Partnergräber) durch einen Dienstleister für jeweils 25 Jahre vergeben werden. Zu diesem Zweck stellt die Stadt räumlich abgegrenzte Nutzungsflächen auf dem Bürger Ostfriedhof **und den städtischen Friedhöfen der Ortschaften** zur Bewirtschaftung der jeweiligen Ruhegemeinschaft durch Dienstleister gegen Gebühr zur Verfügung. Die Pflege, Bepflanzung, Grabmalgestaltung- und Sicherung auf diesen Grabflächen werden aufgrund eines Vorsorge- bzw. Dauergrabpflegevertrages zwischen dem Dienstleister und den Hinterbliebenen durch den Dienstleister vorgenommen.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer Neufassung vom 24. Oktober 2019 außer Kraft.

Burg,

Rehbaum
Bürgermeister

Dienstsiegel